

Kurzinfo

Corona-Nothilfe für GEMA-Mitglieder

1. Einleitung

Die Corona-Pandemie hinterlässt ihre Spuren mittlerweile in allen Bereichen unseres persönlichen Lebens, so auch in der Musik- und Kulturbranche. Die Absage von Konzerten und Tourneen sowie die Schließung kultureller Einrichtungen sind für eine Vielzahl der Musikschaaffenden existenzgefährdend. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise bestmöglich abzufedern, hat die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ein zweistufiges Nothilfe-Programm von bis zu 40 Millionen Euro für ihre Mitglieder ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Hilfspaketes können Komponisten, Textdichter und Musikverleger bei der GEMA finanzielle Unterstützung beantragen.

Das Nothilfe-Programm der Gema stützt sich auf zwei Säulen:

- **Schutzschirm LIVE:** Vorauszahlung auf künftige Ausschüttungen in den Live- und Wiedergabesparten.
- **Corona-Hilfsfonds:** Einmalige Übergangshilfe für existenziell gefährdete GEMA-Mitglieder.

2. Nothilfe-Programme der GEMA

2.1 Schutzschirm LIVE -

Vorauszahlung auf künftige Ausschüttungen in den Live- und Wiedergabesparten

Der Schutzschirm LIVE richtet sich in erster Linie an Komponisten und Textdichter, die zugleich als Performer auftreten und aufgrund von Veranstaltungsabsagen in existenzielle Schwierigkeiten geraten. Zur finanziellen Unterstützung können die betroffenen Musikurheber eine Vorauszahlung auf ihre künftigen Ausschüttungen in den Live- und Wiedergabesparten bei der GEMA beantragen.

Voraussetzungen für die Vorauszahlung¹

- 1) Antragstellende Person ist GEMA-Urheber (Komponist oder Textdichter).
- 2) Erhaltene Ausschüttung im Geschäftsjahr 2018: 100 Euro - 30.000 Euro (netto). Davon entfallen min. 50 % in die Sparten und Segmente
 - Sparte U (= Veranstaltungen der **U**nterhaltungs- und Tanzmusik – Live Aufführungen): Inkassosegmente 1-9 (einschließlich M-Zuschlag)
 - Sparte E (= Veranstaltungen der **E**rnsten Musik – Live-Aufführungen)
 - Sparte BM (= **B**ühnen**m**usik – Kleines Recht).

¹ s. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA): www.gema.de

Kurzinfo

Corona-Nothilfe für GEMA-Mitglieder

Hinweis:

Liegen die Voraussetzungen vor, kann ein Antrag auf Vorauszahlung künftiger Ausschüttungen bei der GEMA gestellt werden. Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich: www.gema.de/portal/app/login. Der Online-Antrag kann nur durch das betroffene GEMA-Mitglied gestellt werden.

Das Vorliegen der Aufkommensvoraussetzungen wird von der GEMA automatisch überprüft. Sofern eine Vorauszahlung im Rahmen des Schutzschirm LIVE in Betracht kommt, wird unmittelbar nach dem Login der Betrag einer möglichen Vorauszahlung angezeigt und kann anschließend vom Antragsteller direkt beantragt oder abgelehnt werden.

Liegen die Voraussetzungen für den Schutzschirm LIVE nicht vor, kann bei Bedarf eine reguläre Vorauszahlung bei der GEMA beantragt werden.

Höhe der Vorauszahlungen

Die Höhe der Vorauszahlung liegt grundsätzlich bei 100 % der Ausschüttungssumme für das Geschäftsjahr 2018 (min. 300 Euro netto) in den oben genannten Sparten und Segmenten. Die Vorauszahlung wird dem Mitgliedskonto des Antragstellers gutgeschrieben. Sollte das Mitgliedskonto bereits mit einer Forderung Dritter belastet sein, ist eine Vorauszahlung an den Antragsteller nur möglich, wenn der Gläubiger der Forderung der Vorauszahlung vorab zustimmt.

Vorauszahlungen werden mit zukünftigen Aufkommen des Berechtigten verrechnet. Die Verrechnung ist nicht auf ein Aufkommen in den o.g. Sparten und Segmenten beschränkt. Da derzeit der weitere Verlauf der Corona-Pandemie nicht absehbar ist, wird die Verrechnung laut GEMA nicht vor der Hauptverteilung in den Live-Sparten für das Geschäftsjahr 2021 (vrsl. Ausschüttungstermin: 01.06.2022) durchgeführt.

Wichtig:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Vorauszahlung besteht nicht.

Kurzinfo

Corona-Nothilfe für GEMA-Mitglieder

2.2 Corona-Hilfsfonds -

Einmalige Übergangshilfe für existenziell gefährdete GEMA-Mitglieder

Der Corona-Hilfsfonds wurde neben dem Schutzschirm LIVE (→Kapitel 2.1) von der Solidargemeinschaft der GEMA als zweite Stufe ins Leben gerufen, um von der Corona-Pandemie besonders stark betroffene Mitglieder mit einer einmaligen Übergangshilfe zu unterstützen. Antragsberechtigt sind Komponisten, Textdichter und Musikverleger, bei denen ein durch die Krise ausgelöster besonderer Härtefall vorliegt, der nicht bereits durch den Schutzschirm LIVE oder weitere Unterstützungsleistungen ausgeglichen werden konnte. Je nach individueller Betroffenheit kann aus dem Corona-Hilfsfonds eine einmalige Übergangshilfe von bis zu 5.000 Euro beantragt werden.

Damit die GEMA über den Antrag des Mitglieds entscheiden kann, sind folgende Angaben und Nachweise zu erbringen:

- **Abgesagte Konzerte/entgangene Gagen:** Angaben zu entgangenen Einnahmen aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Absage von Aufträgen/Konzerten/Tourneen ab dem 01.03.2020 mit schriftlicher Bestätigung des Veranstalters.
- **Ausgaben:** Angaben (möglichst mit Nachweis) zu getätigten oder noch ausstehenden Kosten im Zusammenhang mit der abgesagten Veranstaltung.
- **Einkommen:** Angaben zum Einkommen Ihres Haushaltes.
- **Fixkosten pro Monat:** Miete, Strom/Gas, Versicherungen, Raten, usw.

Hinweis:

Die Antragstellung ist ausschließlich online über das von der GEMA zur Verfügung gestellte Antragsformular möglich: <https://mitglieder-hilfsfonds.gema.de/>. Anderweitig eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die GEMA wird die Anträge nach Eingang sukzessive bearbeiten.

Die Prüfung des Antrags erfolgt auf Grundlage der getätigten Angaben und Nachweise. Mit einem positiven Bescheid ist also nur dann zu rechnen, wenn die Angaben und Nachweise vollständig und nachvollziehbar sind. Unvollständige oder un schlüssige Anträge werden im Interesse der Solidargemeinschaft der GEMA-Mitglieder abgelehnt.

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © blende11.photo/stock.adobe.com

Stand: Mai 2020

E-Mail: literatur@service.datev.de